



REGELN / ORDNUNGEN 2024

Gnadenordnung
Stand 30.11.2024

**VORTEIL
BAYERN**

Bayerischer Tennis-Verband e.V.
Im Loh 1, 82041 Oberhaching
Tel. 089 628179-0, Fax 089 628179-29
E-Mail: info@btv.de, www.btv.de

GNADENORDNUNG

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Gegenstand, Anwendung	3
§ 2 Zuständigkeit	3
§ 3 Verfahren	4

§ 1 GEGENSTAND, ANWENDUNG

1. Diese Gnadenordnung findet Anwendung auf Personen oder Vereine:
 - a) die im Rahmen eines Disziplinarverfahrens Sanktionen erhalten haben (Betroffene), wie eine Geldbuße, eine Wettspielsperre bzw. eine Ämtersperre und
 - b) sich als in jeder Hinsicht gnadenwürdig erwiesen haben.
2. Als gnadenwürdig erweist sich der Betroffene, wenn er zumindest das sanktionierte Fehlverhalten zugegeben und nachhaltig Reue gezeigt hat sowie die verhängte Sanktion akzeptiert hat.

§ 2 ZUSTÄNDIGKEIT

1. Für die Ausübung des Gnadenrechts ist das Präsidium des BTV zuständig, wenn die Disziplinarkommission des BTV die Sanktion nach § 1 Ziffer 1. a) erlassen hat.
2. Das Präsidium kann je nach Feststellung der Gnadenwürdigkeit einen Teil der verhängten Sanktion erlassen (Teilerlass) bzw. bei ganz erheblicher Gnadenwürdigkeit die Sanktion in Gänze erlassen.

§ 3 VERFAHREN

1. Für den Gnadenerlass bzw. Teilerlass bedarf es grundsätzlich eines Antrages des Betroffenen. Dieser ist zu begründen. Unbeschadet dessen kann das Präsidium auch von sich aus das Gnadenrecht ausüben, wenn der Betroffene als in jeder Hinsicht gnadenwürdig erscheint.
2. Vor Ausübung des Gnadenrechts darf dem Betroffenen kein weiteres Rechtsmittel gegen die verhängte Sanktion mehr möglich sein.
3. Gnadengesuche hemmen die Vollstreckung der Sanktion nicht.
4. Gnadenerlasse bzw. Teilerlasse sind zu begründen.
5. Kosten werden nicht erhoben.
6. Rechtsmittel sind nicht zulässig.